

# GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG

## GEMEINSAMER UMWELTBERICHT

zum

**Bebauungsplan „Jugendspielfeld“ sowie zur  
parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes**



Quelle: [www.openstreetmap.de](http://www.openstreetmap.de), ohne Maßstab, genordet

Stand:  
September 2023

Bearbeitet  
für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg  
Völklingen, im September 2023

**agsta**  
UMWELT

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne .....	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne .....	3
<b>2.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)</b> .....	<b>5</b>
3.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario) .....	5
3.1.1	voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	7
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 7	
3.2.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB .....	7
3.2.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh 11	
3.3	Geplante Maßnahmen .....	12
3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	13
3.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB .....	14
<b>4.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b> .....	<b>14</b>
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	14
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung).....	15
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung .....	15
4.4	Quellenverzeichnis .....	15

## 1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für den Bebauungsplan „Jugendspielfeld“ sowie die dazugehörige Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind im Anhang zu finden.

### 1.1 Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der FNP-Teiländerung umfasst eine Fläche von rund 0,35 ha und beinhaltet derzeit eine mit Gebüsch und Gehölzen bestandene Fläche. Das Plangebiet befindet sich nördlich der vorhandenen Sportanlagen in Siersburg, südlich des Ortsteil Rehlingen gelegen.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes entspricht dem gleichen Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Der vorliegende Umweltbericht gilt auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Jugendspielfeldes zu schaffen.

*Bedarf an Grund und Boden*

Das Plangebiet ist rund 3590 qm groß.

### 1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotop  Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert: - Arten-/Biotopschutz, Lebensraumverbund  - Klima  - Boden	- innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, o.ä.  - Keine Vorgaben aus dem LaPro, aber: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil der Umweltprüfung.  - Keine Zielvorgaben aus dem LaPro  - Keine Zielvorgaben aus dem LaPro

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundwasser</li> <li>- Kulturgüter/ Kulturlandschaft</li> <li>- Erholung</li> <li>- Freiraumentwicklung/ -sicherung</li> <li>- Oberflächengewässer</li> <li>- Schutzgebiete</li> <li>- Forstwirtschaft</li> <li>- Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- festgesetztes Wasserschutzgebiet Rehlingen</li> <li>- Keine Vorgaben</li> <li>- Keine Zielvorgaben aus dem LaPro</li> <li>- Plangebiet liegt außerhalb der Siedlungsbegrenzung</li> <li>- kein Oberflächengewässer vorhanden</li> <li>- Plangebiet ist als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug ausgewiesen</li> <li>- Keine Zielvorgaben aus dem LaPro</li> <li>- Plangebiet ist als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen</li> </ul>
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Betroffenheit,</li> <li>- keine Altlasten vorhanden, es wird entsprechender Hinweis aufgenommen</li> <li>- keine Erosionsgefahr</li> </ul>
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die Planung wird Verkehr in sehr untergeordnetem Umfang induziert, dieser kann von der Burgstraße / Von-Hausen-Straße aufgenommen werden.</li> <li>- nächste Wohnbebauung mehr als 200 m entfernt</li> </ul>
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes</li> <li>- kein Überschwemmungsgebiet</li> </ul>
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler,</li> <li>- Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt</li> </ul>
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete	- Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz, keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

## 2. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstel-

lung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird die potentielle Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur), der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet und tabellarisch aufbereitet (vgl. Tabelle in Anhang 1).

Das Ergebnis der in Anhang 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt zusammengefasst werden:

Nach Auswertung der Datenlage sind nach derzeitigem Kenntnisstand zwar Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL im übergeordneten Planungsraum bekannt. Durch das geplante Vorhaben werden jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Es sind keine Gehölze betroffen, die Rodungen erfordern würden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### **3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)**

#### **3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)**

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

##### *Schutzgut Naturraum*

Der Hauptnaturraum des Plangebiets ist das Saar-Nahe-Bergland. Laut ABSP befindet sich in der Nähe des Plangebiets ein Pappelbestand mit Nassbrachenkomplex in der Umgebung einer Sandgrube von regionaler Bedeutung. In der Nähe des Plangebiets sind zwei FFH-Lebensraumtypen (Magere Flachland-Mähwiese) aufgeführt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III und in nächster Nähe zu einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone II. Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Saar-Hunsrück und in der Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet, sowie zu einem Naturschutzgebiet.

##### *Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope*

Das Plangebiet liegt östlich der Burgstrasse und nördlich einer bestehenden Sportanlage am Ortsausgang Siesburg.

An der Straße entlang sind Linden gepflanzt. Im südlichen Bereich des Plangebietes, angrenzend an die Sportanlage befindet sich eine schmale Böschung mit einem ca. 1,5 m – 2 m hohen Robinen Bewuchs. Der Bereich unter der Stromtrasse, der an die Straße

angrenzt ist mittels Kies/Schotter teilversiegelt. Hier finden sich größere Steine, welche neben den innerhalb des Plangebietes vorhandenen Saumstrukturen ein geeignetes Habitat für planungsrelevante Reptilienarten bieten können. Angrenzend an diese Schotterfläche sind Grünlandstrukturen die von Brombeer Jungswuchs durchsetzt sind zu finden. Diese Grünlandstrukturen gehen lokal in der Nähe der Böschung in eine Hochstaudenflur über (Arten: Schilfgräser, Rainfarn, Brennnessel, Feinstrahl Berufskraut, Weidenröschen, Distelarten), wobei der Einfluss von Bodenfeuchte Richtung Osten scheinbar immer mehr zunimmt. So sind graduell mehr Binsen und Seggen in diesem Bereich zu finden.

Zudem sind innerhalb der Grünlandstrukturen unter anderem folgende Arten zu finden: *Achillea millefolium*, *Daucus carota*, *Juncus sp.*, *Vicia sp.*, *Plantago lanceolata*, *Hypericum perforatum*, *Urtica dioica*, *Rubus fruticosus*, *Crepis capillaris*, *Geranium pyrenaicum*, *Dipsacus sylvestris*, *Verbena officinalis*, *Picris hieracioides*, *Odontites vernus agg.*, *Argentina anserina*, cf. *Stellagia graminea* oder cf. *Cerastium sp.* *Linaria vulgaris*, *Euphorbia cyparissias*, *Tanacetum vulgare*, *Argentina anserina*, *Picris hieracioides*.

Angrenzend an den freigestellten Bereich unter der Stromtrasse ist ein lichter Gehölzbestand zu finden, welcher im Unterwuchs stark mit *Rubus fruticosus*, *Rosa canina* und *Urtica dioica* durchwachsen ist. Hier sind vor allem folgende Arten zu finden: *Betula pendula*, Kirsche, Robinie, Hartriegel Weide (cf. Silberweide), Holunder, Japanischer Staudenknöterich.

#### Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

#### Schutzgut Boden

Als Ausgangsgestein befindet sich im Planungsgebiet laut Geoportal der mittlere Buntsandstein (Quartär). Als Bodentyp ist die Braunerde mit geringer Ausdifferenzierung der Horizonte. Das Wasserleitvermögen wird als hoch eingestuft. Die Bodenart ist ein schluffiger bis lehmiger Sand über lehmigem Sand bis Sand. Die Gründigkeit der Böden wird als tief eingestuft. Das Grundwasser befindet sich in der Regel 2 Meter unter der Geländeoberfläche. Als gegenwärtige Humusform ist Mull bis Moder zu nennen. Die aktuellen Nutzungsformen im und um das Plangebiet sind Acker, Wald oder Grünland. Auf Grund der hohen Durchlässigkeit des Bodens kommt es nicht zu Staunässe.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte oder altlastenverdächtige Flächen.

#### Schutzgut Wasser

Die Böden des Plangebietes besitzen ein hohes Wasserleitvermögen.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

#### Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet befindet sich laut Geoportal Saarland in einer Fläche mit Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug. Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Kaltluftabflussbahn.

*Schutzgut*

*Mensch* Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes nicht zur Verfügung.

*Schutzgüter Orts-  
und Landschaftsbild*

Der Bereich des Plangebietes ist augenscheinlich ungenutzt. Im östlichen Bereich des Gebietes selbst befinden sich Grünstrukturen, das Landschaftsbild der Umgebung wird durch die landwirtschaftlichen Flächen und die vorhandenen Sportanlagen bestimmt.

*Schutzgut Kultur-  
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter. Die südlich vorhandene Freileitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches (südlich angrenzend).

### **3.1.1 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin bestehen bleiben und die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt würden. Das geplante Jugendspielfeld wäre an dieser Stelle nicht möglich.

### **3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern. Die Flächen des Plangebietes gehen verloren und werden durch begrünte Freiflächen und teilweise versiegelte des Jugendspielfeldes genutzt. Die entfallenden Flächen setzen sich teilweise aus naturnahen Feldgehölzen und Gebüsch zusammen.

#### **3.2.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und aufgrund der geringen Plangebietsgröße als geringfügig anzusehen. Die Randbereiche sind einzugrünen.

Das Schutzgut Wasser ist von der Realisierung des geplanten Eingriffs nur geringfügig betroffen. Zwar wird ein Teil des Plangebiets durch die möglichen Nutzungen versiegelt bzw. teilversiegelt und steht so nicht mehr der Aufnahme von Regenwasser zur Verfügung. Die festgesetzten Nutzungen haben jedoch keinen negativen Einfluss auf das Wasserschutzgebiet bzw. das Vorranggebiet für Grundwasserschutz.

Aufgrund der Festsetzung einer Grünfläche kann eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden.

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. In der Umgebung stehen jedoch genügend Offenlandflächen zur Verfügung. Lärm- und Abgasbelastungen sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße zu vernachlässigen.

Das Landschaftsbild ist durch die Sportanlagen sowie die umgebende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Da es sich in vorliegendem Fall ebenfalls um Freizeit- bzw. Sportanlagen speziell für Jugendliche handelt, sind in Bezug auf das Landschaftsbild keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält grünordnerische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren.

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet nur über eine durchschnittliche ökologische Wertigkeit für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Die biologische Vielfalt ist folglich ähnlich zu bewerten. Zudem besitzt das Plangebiet nur eine vergleichsweise geringe Größe.

Während der Bauphase und nach Umsetzung der Planung wird es zu unmittelbaren und dauerhaften Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt kommen, da Lebensraum auf der Fläche durch teilweise Überbauung verloren geht. Lokal beschränkt werden Lebensräume allgemein häufiger und i.d.R. nicht gefährdeter Arten verloren gehen. Diese können jedoch lokal oder regional durch die betroffenen Artgruppen ausgeglichen werden.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Anhang 1) können die Beeinträchtigungen somit als geringfügig angesehen werden.

Da durch Realisierung der Planung allerdings in die verschiedenen Umweltpotentiale eingegriffen wird, wird im Folgenden eine verbal-argumentative Eingriffs-Ausgleichsbewertung durchgeführt, die zeigt, dass zwar Eingriffe in manche Potenziale nicht auszugleichen sind, andererseits auch neue Möglichkeiten für die Grüngestaltung und die Schaffung neuer Strukturen gegeben sind.

Tabelle: *Eingriffe in die Naturraumpotenziale (Schutzgüter) und Ausgleichsmaßnahmen*

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Topographie Relief	kein Eingriff, da die natürliche Geländeform weitgehend erhalten bleibt	-
Geologie	kein Eingriff	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>teilweise Versiegelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>teilweise Versiegelung nur in geringfügigem Umfang, da festgesetzte Grünfläche</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verminderung der Versickerung durch teilweise Versiegelung</li> <li>Lage innerhalb WSG Rehlingen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>durch die getroffenen Festsetzungen ist nicht von Beeinträchtigungen das WSG betreffend auszugehen.</li> </ul>



Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
	Schutzzone III	
Klima Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beseitigung der Vegetationsdecken (teilweise Gebüsche und Gehölze)</li> <li>Erhöhung der Versiegelungsflächen</li> <li>Kaltluftbahnen / Kaltluftsammelgebiete betroffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>im Umfeld zahlreiche Kaltluftsammelgebiete vorhanden</li> <li>es findet keine Bebauung mit Gebäuden statt</li> </ul>
Landschaftsbild Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein negativer Eingriff, da Grünfläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einfügen in die Umgebung, da ähnliche Festsetzung</li> </ul>
Erholung	kein Eingriff / nicht betroffen	
Kultur-/ Sachgüter	kein Eingriff / nicht betroffen	
Biotisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Biotop gem. § 30 BNatSchG betroffen,</li> <li>keine Schutzgebiete nach SNG / BNatSchG / EU-Vorgaben</li> <li>Verlust von ökologisch wertigen Gebüsch und Gehölzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Inanspruchnahme ökologisch besonders hochwertiger und einzigartiger Flächen</li> </ul>

Darüber hinaus wird durch die Inanspruchnahme einer erschlossenen Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Sportanlagen dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen.

- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Die nächst gelegene Wohnbebauung ist etwa 200 m entfernt.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Gemeindegebiet auch über entsprechende Unternehmen.

- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*  
 Es handelt sich um eine Grünfläche, Anlagen für erneuerbare Energien sind nicht beabsichtigt und auch nicht zulässig.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*  
 Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan bzw. die FNP-Teiländerung auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren. Die künftige Darstellung des Flächennutzungsplanes wird demnach eine Grünfläche sein.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*  
 Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.
- Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*  
 Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 8: Wechselwirkungen

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
<b>Boden</b>	Teilweise Bodenversiegelung	<u>Wasser</u> : Geringere Grundwasserneubildung durch geminderte Versickerung, <u>Flora/Fauna</u> : Verlust von Lebensraum	Durch die teilweise Versiegelung von Flächen wird das Infiltrieren von Grundwasser verhindert.  Ebenso gehen durch Nutzung als Jugendspielfeld Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
<b>Grundwasser</b>	Minderung der Grundwasserneubildung durch teilweise Versiegelung von Flächen	<u>Flora/Fauna</u> : Mögliche Veränderungen in der Vegetation, <u>Klima</u> : potenzielle Abnahme der Luftfeuchtigkeit	Innerhalb des Plangebiets sind keine natürlichen grund- und schichtwasserbeeinflussten Biotope vorhanden.  Aufgrund der kleinräumigen Minderung der Grundwasserneubildung sind kaum Beeinflussungen von Pflanzen möglich
<b>Klima / Lufthygiene</b>	Veränderung der lokalklimatischen	Keine Beeinträchtigungen	Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert. In der

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
	Verhältnisse durch Flächenversiegelungen.		Umgebung stehen weiterhin große Offenlandflächen zur Verfügung.
<b>Pflanzen und Tiere</b>	Überplanung von mit Gehölzen und Gebüsch bestehenden Flächen von mittlerer ökologischer Wertigkeit	Auswirkung auf Klima durch reduzierte Befeuchtung und Begrünung	Begrünte Flächen bzw. Gehölzflächen sind klimawirksam.

### 3.2.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*  
 Abrissarbeiten sind für die Realisierung der Planung nicht erforderlich, da das Plangebiet unbebaut ist.
- Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*  
 Es werden bislang weitgehend ungenutzte Flächen in Anspruch genommen. Diese Flächen können bis maximal 40 % versiegelt werden und stehen dem natürlichen Bodengefüge nicht mehr zu Verfügung. Aufgrund der geringen Flächengröße und der geplanten Freiflächengestaltung können die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt jedoch als gering eingestuft werden, insbesondere aufgrund der durchschnittlichen ökologischen Wertigkeit der intensiv genutzten Ackerflächen.
- Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*  
 Emissionsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind temporär. Aufgrund der bisherigen Betrachtungen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch Emissionen und Belästigungen in der Betriebsphase zu erwarten.
- Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*  
 Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.
- Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*  
 Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Es befinden sich landwirtschaftliche Flächen und Wohnbebauung in der Umgebung.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels lässt sich lokal schwer vorhersagen. Regional betrachtet ist durch den Klimawandel ein Anstieg der Temperatur und weniger Niederschlag zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch die geplante Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen (in Form von Lärm, Staub, etc...) zu erwarten, allerdings aufgrund der getroffenen Festsetzung als Grünfläche in nur sehr geringem Umfang.

### **3.3 Geplante Maßnahmen**

Schutzgüter

Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Geschützte Biotope oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich lediglich innerhalb eines Wasserschutzgebietes Schutzzone III.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der vergleichsweise geringen Neuversiegelung wird auf eine rechnerische Bilanzierung verzichtet und lediglich eine verbal-argumentative Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung durchgeführt:

Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird eine teilweise mit Gehölzen bestandene, weitgehend ungenutzte Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendspielfeld“ festgesetzt. Dabei gehen in geringem Umfang Gebüsch- und Gehölzstrukturen verloren, die für allgemein häufige und nicht bedrohte Arten potenzielle Habitatstrukturen bieten. Zur Minimierung des Eingriffs sollten in den Randbereichen die vorhandenen Strukturen nach Möglichkeit erhalten oder nach Umsetzung der Planung durch Anpflanzungen von heimischen Sträuchern oder Hochstämmen ersetzt werden. Zudem ist während der Bauausführung zu prüfen, ob evtl. vorhandene wertgebende Einzelbäume erhalten werden können. Sofern teilweise Flächen erhalten oder nach Umsetzung der Planung durch Anpflanzungen ersetzt werden, kann in Anbetracht der anthropogenen Vorbelastung des Plangebietes (angrenzende Leitungstrasse, Schotterfläche) und der konfliktarmen Planung davon ausgegangen werden, dass der Eingriff ausgeglichen wird.

Spezielle artenschutzrelevante Maßnahmen sind nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

Die grünordnerischen Festsetzungen zur Bepflanzung der nichtüberbaubaren Flächen mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen tragen auch zum Artenschutz bei.

#### *Schutzgut Boden*

Es wird eine Grünfläche festgesetzt. Zusätzliche grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen werden.

Der westliche Teil des Plangebietes ist bereits anthropogen überformt.

#### *Schutzgut Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des WSG Rehlingen. Auswirkungen durch die Planung sind aufgrund der Festsetzung als Grünfläche nicht zu erwarten.

#### *Schutzgut Klima/ Luft*

Grundsätzlich entfallen durch die Planung Gehölzflächen und Offenlandbereiche. Angrenzend sind jedoch weiterhin großflächige Offenlandbereiche vorhanden, die kaltluftproduzierende Flächen darstellen. Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist daher nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass großzügige Grünstrukturen neu geschaffen werden, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

#### *Schutzgut Mensch*

Das Plangebiet selbst ist weitgehend ungenutzt. Die nächst gelegene Wohnbebauung ist mehr als 200 m entfernt. Von negativen Beeinträchtigungen ist nicht auszugehen. Die Planung trägt dazu bei, ein attraktives Sport- und Freizeitangebot für ältere Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Von einem nennenswerten Verkehrsaufkommen ist aufgrund der mit der Planung angesprochenen Zielgruppe nicht auszugehen.

#### *Schutzgüter*

##### *Orts- und Landschaftsbild*

Durch die Planung wird gewährleistet, dass die geplante Nutzung in die Umgebung der bereits vorhandenen Sportanlagen passt.

##### *Schutzgut Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden. Eventuell im weiteren Verfahren bekanntwerdende Kultur- oder Sachgüter werden ergänzt.

#### *Wechselwirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Im weiteren Verfahren werden die o.a. Aspekte ggf. ergänzt.

### **3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

*Nichtdurchführung*

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Gehölzflächen weiterhin bestehen bleiben würden.

*Standort-Entscheidung / Standort-alternativen*

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes einschl. paralleler FNP-Teiländerung ist die Schaffung einer Grünfläche, um die Nutzung als Jugendspielfeld zu ermöglichen.

Dem vorliegenden Bebauungsplan mit paralleler FNP-Teiländerung gingen auch andere Standortüberlegungen voraus.

Die in Frage kommenden Flächen innerhalb der Ortslagen von Siersburg und Rehlingen wurden anhand von Kriterien bewertet und beurteilt. Kriterien waren z.B. u.a. die Erschließungssituation, Zielvorgaben der Raumordnung, Konflikte mit Nachbarnutzungen, Eigentumsverhältnisse,...

U.a. war eine Fläche innerhalb eines Gewerbegebietes in der näheren Betrachtung.

Unter Zugrundelegung aller Kriterien fiel das Resultat auf den vorliegenden Standort, da hier am wenigsten Probleme und Konflikte zu erwarten sind und die Flächenverfügbarkeit gegeben ist.

Der Standort ist von den beiden Ortsteilen Rehlingen und Siersburg gut erreichbar, zudem können Synergieeffekte mit den bereits vorhandenen Sporteinrichtungen genutzt werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg wird im Parallelverfahren geändert, Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.

*Planungs-alternativen*

Die konkrete Ausgestaltung des Jugendspielfeldes steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es handelt sich um eine Angebotsplanung. Der Geltungsbereich ist mit rund 3500 qm vergleichsweise gering.

### **3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB**

Aufgrund der bisherigen Betrachtungen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, können erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist kein Störfallbetrieb geplant.

## **4. Zusätzliche Angaben**

### **4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

#### **4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)**

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

#### **4.3 Nichttechnische Zusammenfassung**

##### *Planungsziel*

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Jugendspielfeldes zu schaffen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg stellt das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dar, dieser wird im Parallelverfahren geändert.

##### *Maßnahmen*

Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung (Schaffung von Grünstrukturen) und die Einhaltung der Rodungszeiten.

##### *Schutzgüter*

Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des B-Plans eine durchschnittliche ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

##### *Artenschutz*

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

#### **4.4 Quellenverzeichnis**

- **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I.S. 1802)

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert, §§ 27-29 und 31 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648)
- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (Saar-IUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), mehrfach geändert und § 58a neu eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341)
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG)** in der Fassung vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

#### Pläne / Programme

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg
- Landschaftsprogramm Saarland



- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

*Sonstiges*

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

## Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

*Prüfung*

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

*Hinweis*

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für Planungsrelevante Arten.  Keine Funde der planungsrelevanten Arten bei dem Ortstermin.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich keine, für planungsrelevante Arten geeigneten Strukturen. Vorkommen der Art <i>Lucanus cervus</i> sind im selben Minutenfeld bekannt.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die Wiesenstrukturen des Plangebietes bieten den meisten häufigen, aber auch einigen planungsrelevanten Arten geeignete Lebensraumstrukturen. Das Plangebiet weist verschiedene Blütenpflanzen auf.  Nachweise planungsrelevanter Arten sind im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld jedoch nicht bekannt
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich keine für Amphibien geeigneten Strukturen.
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet weist keine geeigneten Strukturen für Kolonien oder Wochenstuben auf. Es gibt keine Bäume im Plangebiet, welche als geeignetes Habitat in Frage kämen.  Durch die Nutzung der Ackerfläche und der angrenzenden Freiflächen als Jagdhabitat ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Das Plangebiet ist nicht sehr strukturreich und bietet keine geeigneten Lebensräume für Biber, Wildkatze oder Haselmaus.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet weist keine besonderen Strukturen für planungsrelevante Vogelarten auf. Aufgrund der Lage am Siedlungsbereich sind vor allem störungstolerante Arten zu erwarten.  Vorkommen des Neuntöters sind im übergeordneten Planungsraum bekannt.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind in Mitteleuropa häufig vorkommende Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen.

*Ergebnis*

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Tagfalter

Im Randbereich des Plangebietes findet sich eine freigeschnittener Bereich, um einer Stromtrasse Platz zu bieten. Unter dieser sind Grünlandstrukturen zu finden, die von Brombeer Jungswuchs durchsetzt sind. Diese Grünlandstrukturen gehen lokal in eine Hochstaudenflur über. Der Einfluss von Bodenfeuchte nimmt dabei Richtung Osten zu. Die vorhandene Vegetation bietet geeignete Habitat Strukturen für allgemein häufige, aber auch planungsrelevante Arten. Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind aus demselben Minutenfeld bekannt, im Plangebiet jedoch nicht

nachgewiesen. Durch die Umsetzung der Planung werden Flächen als Lebensräume für Tagfalter entfallen, sodass potenziell vorkommende Arten auf umliegende Flächen ausweichen müssen. Eine Funktion der Fläche als essenzielles Habitat ist jedoch aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht anzunehmen, weshalb eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

#### Reptilien

Innerhalb des Plangebietes sind lose Steine und Saumstrukturen vorhanden, welche planungsrelevanten Reptilienarten wie Mauereidechse oder Zauneidechse potenzielle Verstecke bieten können. Zudem sind Schotterflächen vorhanden, welche als geeignete Habitate für Reptilien dienen könnten. Aufgrund der geringen Größe dieser geeigneten Strukturen und der recht hohen Beschattung dieser Strukturen ist hierbei jedoch nicht von einer erheblichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszugehen.

#### Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes sind Gehölzbestände vorhanden, welche planungsrelevanten Fledermausarten potenzielle Habitatstrukturen bieten. Diese weisen jedoch nur eine geringe Größe und keine geeigneten Höhlenbäume auf. Die Nutzung der Freifläche als Jagdhabitat ist anzunehmen, wobei ausreichend ähnliche Flächen auch nach Umsetzung der Planung im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung stehen werden. Geeignete Strukturen für synanthrope Arten sind an den Gebäudestrukturen der angrenzenden Siedlung zu erwarten. Eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Avifauna

Innerhalb des Plangebietes sind Gehölzbestände vorhanden, welche planungsrelevanten Brutvogelarten potenzielle Habitatstrukturen mäßiger Eignung bieten. Diese weisen jedoch nur eine geringe Größe auf. Im Umfeld des Plangebietes sind besser geeignete Strukturen auch für planungsrelevante Arten vorhanden, sodass der Verlust lokaler Habitatstrukturen keine erheblichen Betroffenheiten für potenzielle Vorkommen auslöst.

#### Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Bevor vorhandene Gehölze gefällt werden, sind diese auf einen Besatz mit Fledermäusen oder Brutvögeln zu kontrollieren.
- Die Fläche ist vor Baubeginn auf Reptilienvorkommen zu untersuchen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

- Quellenverzeichnis**
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999  
[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV  
[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]
- Flora:** SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)  
<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)  
<http://www.moose-deutschland.de/> (...)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOO\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/PFLA\\_Kombination\\_kl.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf)
- Fische:** [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/FISH\\_Kombination\\_kl.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf)
- Libellen:** TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden  
TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/ODON\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf)
- Schmetterlinge:** Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/LEP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf)
- Käfer:** <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/COL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf) (zuletzt überprüft 22.10.2020)
- Amphibien/ Reptilien:** DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>  
Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/REP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf)  
[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/AMP\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf)
- Vögel:** BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- Säugetiere:** MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_A-N\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MAM\\_FLED\\_P-V\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf)

Sonstige:

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/SONS\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf)

[https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler\\_FFH\\_Bericht\\_2019/Verbreitungskarten/MOL\\_Kombination.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf)